

Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung für Selbständige – Abschlagzahlung für die Gesundheit

Mit in Krafttreten des Heilmittelverordnungsgesetzes vom 11.04.2017 hat sich die Beitragsberechnung für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert. In Zukunft zahlen Selbständige nunmehr einen Abschlag, ähnlich einer Steuervorauszahlung. Der tatsächliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für Selbständige (Kranken- und Pflegeversicherung) wird anhand des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres unter Verrechnung der gezahlten Vorauszahlungen abgerechnet.

Bisherige Regelungen:

Bisher wurde der letzte Einkommensteuerbescheid für die Berechnung des Beitrags zugrunde gelegt, bis ein neuer Bescheid vorlag. Dadurch wirkten sich jedoch Einkommensänderungen immer erst mit einem größeren Zeitversatz auf die monatlich zu zahlenden Beiträge aus. In Jahren mit gestiegenen Gewinnen wurde die Steuererklärung zu meist sehr spät eingereicht, in Jahren mit niedrigem Gewinn meist so früh wie möglich. Entsprechend wurde der Einkommensteuerbescheid früh oder sehr spät erlassen. Phasen mit hohen Beiträgen konnten möglichst kurz und Phasen mit niedrigen Beiträgen recht lang gehalten werden. Diese Möglichkeit der „Beitragsoptimierung“ fällt nunmehr weg.

Neuregelung:

Von nun an wird es sich mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung so verhalten, wie beispielsweise mit Abschlagzahlungen an den Stromversorger. Der Versicherte zahlt monatlich seine Beiträge, welche lediglich eine Vorauszahlung anhand von Werten aus dem Vorjahr darstellen. Eine endgültige Abrechnung findet später statt, sobald der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorliegt. Anhand dieser „Jahresabrechnung“ ergeben sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das nächste Jahr, sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für das aktuell abgerechnete Jahr.

Hinweis: Wird der Einkommensteuerbescheid künftig nicht innerhalb von drei Jahren unaufgefordert bei der Krankenkasse eingereicht, wird automatisch der Höchstbeitrag festgesetzt! Dies kann zu erheblichen Nachzahlungen führen, da die Anpassung der Beiträge bis zu 3 Jahre rückwirkend erfolgen kann.

Wer den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlt, muss keinen Steuerbescheid vorlegen. Stellt sich hier nachträglich ein niedrigeres Einkommen heraus, besteht die Möglichkeit einer Beitragserstattung. Dazu ist innerhalb von drei Jahren nach dem betroffenen Kalenderjahr der dazugehörige Einkommensteuerbescheid einzureichen. Eine Erstattung kann dabei erstmalig für das Jahr 2018 erfolgen.

Beitragsbemessung: Mindest- und Höchsteinkommen bleiben

Die Höhe des beitragspflichtigen Mindest- und Höchsteinkommens orientiert sich weiterhin an der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie an der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Für hauptberuflich Selbständige berechnet sich das fiktive Mindesteinkommen prozentual aus der Bezugsgröße in der Sozialversicherung, auch wenn das tatsächliche Einkommen geringer ist. Entlastung bietet hier nur noch die Härtefallregelung, die auf Antrag und unter besonderen Voraussetzungen eine Beitragseinstufung mit einem geringeren monatlichen Mindesteinkommen ermöglicht.

Entfall der Ungleichbehandlung von negativer und positiver Einkommensentwicklung:

Bei positiver Einkommensentwicklung wurden durch den Sozialversicherungsträger rückwirkend Beiträge nachgefordert, wenn auch nur für den Zeitraum zwischen Ausstellung des Einkommensteuerbescheides

und dessen Einreichung bei der Krankenkasse. In gleichen Situationen bei negativer Einkommensentwicklung fand aber nur eine Neuberechnung der Beiträge statt, jedoch keine Erstattung von zu viel gezahlten Beiträgen.

Fazit:

Die Neuregelung stellt eine insgesamt gerechtere Lösung dar. Zwar ist es so, dass bis zum Erlass des neuen Einkommensteuerbescheides die älteren und ggf. höheren Beiträge zu zahlen sind, aber anders als bisher eben nur vorläufig. Durch die Endabrechnung werden Differenzen später erstattet. Somit findet eine Berücksichtigung negativer Einkommensentwicklung statt und eine Gleichstellung zur Behandlung positiver Einkommensentwicklungen ist das Ergebnis, die „Beitragsoptimierung“ entfällt. Somit werden auf die tatsächlichen Einkünfte eines Kalenderjahres abgestellt. Durch Nachforderungen und Erstattungen wird der Leistungsfähigkeit des Versicherten mehr Beachtung geschenkt. Kritikpunkt bleibt jedoch für hauptberuflich selbständig Tätige das fiktive Mindesteinkommen, da sich bis zu dieser Grenze die Beiträge eben nicht aus dem tatsächlichen Einkommen des Versicherten ergeben.

Praxishinweis:

Die neuen Regelungen beziehen sich nicht nur auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, sondern auch auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Zu beachten ist auch, dass bei einer Existenzgründung monatliche positive Einkommensveränderungen (vor allem im Gründungsjahr) dazu führen, dass ggf. Reserven für Nachzahlungen an die Krankenkassen gebildet werden müssen, um nicht später vor einer erheblichen Nachzahlung zu stehen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.